

# CH\_VB JAAC 54.49 vom 20. September 1989

Bundesverwaltung, 1989-09-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_JAAC\\_54.49\\_\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_54.49__)

FR: CH\_VB JAAC 54.49 du 20 septembre 1989

IT: CH\_VB JAAC 54.49 del 20 settembre 1989

## Erwägungen

### E. 1

der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS). Im Anschluss an diese Berichterstattung brachte die Tagesschau eine Kurzmeldung mit folgendem Inhalt: «Zur Armee-Abschaffungs-Initiative hat heute auch die Nationale Aktion für Volk und Heimat, NA, die Parole gefasst: die Initiative wird abgelehnt». B. Gegen die Berichterstattung von Radio und Fernsehen DRS vom 3. Juni 1989 über die Schweizerische Delegiertenversammlung der NA erhob am 1. Juli 1989 der Präsident der NA des Kantons ..., zusammen mit 61 Mitunterzeichnern Beschwerde bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI). In der Beschwerde wird zunächst generell beanstandet, die Berichterstattung von Radio und Fernsehen DRS über die Delegiertenversammlung der NA sei ungenügend gewesen. In der Begründung wird die Hauptausgabe der Tagesschau um 19.30 Uhr erwähnt, in der in einem breiten Beitrag über den Parteitag der SPS informiert, die gleichentags in Basel stattfindende Delegiertenversammlung der NA indessen «mit 2 Sätzen ad acta gelegt» worden sei. Ausführlich, mit Bild und Ton, sei in dieser Tagesschau-Ausgabe ausserdem über eine «unbewilligte Demonstration einer Handvoll Chaoten, Steinewerfern und Brandschatzern in der gleichen Stadt, im gleichen Basel ...» berichtet worden. Implizit wird geltend gemacht, die ungenügende Berichterstattung über die NA im Vergleich zur Information über den Parteitag der SPS sowie die unverhältnismässige Bedeutung, die einer Demonstration im Rahmen der Tagesschau eingeräumt worden sei, verletze die Konzession für die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft vom 5. Oktober 1987 (Konzession SRG, BBl 1987 III 877). C. In Anwendung von Art. 19 des BB vom 7. Oktober 1983 über die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (BB UBI, SR 784.45) wurde die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) zur Stellungnahme eingeladen. In ihrer Stellungnahme beantragt die SRG, die Beschwerde sei abzuweisen. Zum Vorwurf, über die Delegiertenversammlung der NA sei im Vergleich zum Parteitag der SPS vom gleichen Tag ungenügend informiert worden, führt die SRG aus: «...Im Zentrum der Diskussion stand eine der wesentlichsten innenpolitischen Kontroversen dieses Jahres: die Haltung der SPS zur Armee-Abschaffungs-Initiative. Die Haltung der SPS an diesem Parteitag gilt als wesentlich für den Verlauf der Kampagne vor der Abstimmung und sie galt ausserdem als Gradmesser für ein weiteres Verbleiben der SPS im Bundesrat. In bezug auf das Interesse der Öffentlichkeit hat die Tagesschau angemessen über den Parteitag berichtet. Im Anschluss an die Beiträge über dieses wesentliche innenpolitische Thema brachte die Tagesschau eine Kurzmeldung folgenden Inhalts: <zur Armee-Abschaffungs-Initiative hat heute auch die Nationale Aktion für Volk und Heimat, NA, die Parole gefasst: Initiative wird abgelehnt>. Diese Parole war allgemein erwartet worden. Mit der sachlichen Meldung des Inhalts wurde die Informationsaufgabe des Fernsehens in angemessener Art und Weise wahrgenommen.»

## **E. 2**

...

## **E. 3**

Rahmen einer Sendung informiert wird. Es geht hier zweifellos um eine der journalistisch anspruchsvollen und verantwortungsvollsten Aufgaben, zumal mit der Selektion von Informationen stets auch bereits eine gewisse Gewichtung verbunden ist. Gemäss ständiger Praxis der Beschwerdeinstanz gilt die Verpflichtung zur Darstellung der Vielfalt der Ansichten in der Regel nicht für jede Einzelsendung oder für jeden einzelnen Sendebbeitrag (vgl. Entscheid der UBI betreffend eine Sendung des TV DRS «Seismo» «Namibia - eine Begegnung», VPB 53.49), sondern sie ist insbesondere bei einer Mehrzahl vergleichbarer Sendungen über einen dem Thema angepassten Zeitraum hinweg zu verwirklichen.

## **E. 4**

Zusammenfassend erachtet die UBI die Bedeutung und die zu erwartende Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit, die einem politischen Ereignis zukommt, als durchaus taugliche und zweckmässige Selektions- und Beurteilungskriterien, um die Frage zu entscheiden, ob und in welchem Umfang in einer tagesaktuellen Nachrichtensendung informiert wird. Die angefochtene Sendung hat somit die Konzession nicht verletzt, die Beschwerde ist abzuweisen.

## **E. 5**

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 54.49 - Entscheid der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 20. September 1989 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1990 Année Anno Band 54 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 001 247 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.